

1050 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

25. 11. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1968, mit dem das Bundesgesetz über die
Wehrdiensterinnerungsmedaille abgeändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Zur Erinnerung an die Präsenzdienstleistung sowie an die Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen im Bundesheer wird eine Wehrdiensterinnerungsmedaille geschaffen.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wehrdiensterinnerungsmedaille ist zu verleihen

a) als Wehrdiensterinnerungsmedaille in Bronze an Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/1960, im Ausmaß von mindestens neun

Monaten — wenn es sich um Waffendienstverweigerer im Sinne des Wehrgesetzes handelt, im Ausmaß von mindestens zwölf Monaten — abgeleistet haben,

b) als Wehrdiensterinnerungsmedaille in Silber an Personen, die an Inspektionen oder Instruktionen nach § 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962, BGBl. Nr. 185/1966 und BGBl. Nr. XX/1968 im Gesamtausmaß von 12 Tagen teilgenommen haben, wenn seit ihrer Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst fünf Jahre verstrichen sind,

sofern sich diese Personen während ihrer Dienstleistung im Bundesheer wohl verhalten haben.“

Artikel II

Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehenen Wehrdiensterinnerungsmedaillen gelten als „Wehrdiensterinnerungsmedaille in Bronze“.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch die Wehrgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 221, wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abhaltung von Inspektionen und Instruktionen geschaffen. In den vergangenen Jahren wurden Wehrpflichtige der Reserve zu derartigen Inspektionen und Instruktionen in beträchtlichem Umfang herangezogen. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch für diese, über den ordentlichen Präsenzdienst hinausgehende Wehrdienstleistung die Möglichkeit der Verleihung einer Wehrdiensterinnerungsmedaille unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen.

Zu Art. I Z. 1:

Wie bereits einleitend erwähnt, soll aus wehrpolitischen Gründen nicht nur zur Erinnerung an die Präsenzdienstleistung, sondern auch zur Erinnerung an die Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen Wehrpflichtigen der Reserve unter bestimmten Voraussetzungen die Wehrdiensterinnerungsmedaille verliehen werden.

Zu Art. I Z. 2 und Art. II:

Da sich die zur Erinnerung an Inspektionen oder Instruktionen zu verleihende Wehrdienst-

2

1050 der Beilagen

erinnerungsmedaille von der zur Erinnerung an die Präsenzdienstleistung zu verliehende Medaille unterscheiden soll, sieht der Gesetzentwurf eine Wehrdiensterinnerungsmedaille in Bronze und eine solche in Silber vor. Dabei soll die Ausstattung der Wehrdiensterinnerungsmedaille in Bronze gleich der bisher verliehenen Wehrdiensterinnerungsmedaille sein. Um jedoch die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehenen Wehrdiensterinnerungsmedaillen als „Wehrdiensterinnerungsmedaille in Bronze“ zu klassifizieren, bedarf es der Bestimmungen des Art. II.

Da eine Verleihung von Bundesheerdienstzeichen nach den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes im Jahre 1968 nicht mehr in Betracht kommt, bedarf es diesbezüglich keiner besonderen gesetzlichen Vorehrung in budgetärer Hinsicht. Für das Jahr 1969 werden die aus der Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes erwachsenden Kosten voraussichtlich 100.000 S betragen.